



# Reglement

Über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die der reformierten Kirche nicht angehören oder nicht angehört haben

**Dieses Reglement stützt sich auf die Richtlinien der Reformierten Kirchen Bern- Jura- Solothurn betreffend Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die der reformierten Kirche nicht angehören oder nicht angehört haben.**

## **Art. 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer auch Ehepaare trauen, die beide nicht Mitglieder der reformierten Kirche sind. Ebenso kann die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens der reformierten Kirche nicht angehört haben.

<sup>2</sup> In diesen Fällen haben die Eheleute, bzw. die bei einem Todesfall um die Amtshandlung ersuchende Personen grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

## **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Gebühren der Reformierten Kirchgemeinde Lützelflüh in folgenden Fällen:

- a) Bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die beide nicht der reformierten Kirche angehören.
- b) Bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die beide nicht der reformierten Kirche angehören.

<sup>2</sup> Es ist nicht anwendbar für Eheleute, die in einer anderen Kirchgemeinde wohnen und von denen mindestens ein Teil reformiert ist. Ebenso wird dieses Gebührenreglement nicht angewendet bei kirchlichen Bestattungen, wenn die verstorbene Person in einer anderen Kirchgemeinde gewohnt hat und reformiert gewesen ist.

## **Art 3a Höhe der Gebühren bei Trauungen**

<sup>1</sup> Die Gebühr wird in Form einer Pauschale erhoben.

<sup>2</sup> Pro kirchliche Trauung beträgt die Gebühr Fr. 1'000.--

Gemäss den kantonalen Richtlinien sind darin folgende Kostenstellen enthalten:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Pfarramtskosten:                            | Fr. 280.-- |
| b) Organistenbesoldung:                        | Fr. 140.-- |
| c) Sigristenbesoldung im Rahmen von 3 Stunden: | Fr. 180.-- |
| d) Benützung des Kirchengebäudes:              | Fr. 250.-- |
| e) administrative Kosten:                      | Fr. 150.-- |

<sup>3</sup> Die Pauschale gemäss Abs. 2 gilt auch, wenn die Trauung ausserhalb des Kirchengebäudes stattfindet.

<sup>4</sup> Zusätzlich zur Gebühr werden andere Aufwendungen wie Kilometerentschädigung oder weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst in Rechnung gestellt.

### **Art 3b Höhe der Gebühren bei Bestattungen**

<sup>1</sup> Die Gebühr wird in Form einer Pauschale erhoben.

<sup>2</sup> Pro kirchliche Bestattung beträgt die Gebühr Fr. 1'000.--

Gemäss den kantonalen Richtlinien sind darin folgende Kostenstellen enthalten:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Pfarramtskosten:                            | Fr. 280.-- |
| b) Organistenbesoldung:                        | Fr. 140.-- |
| c) Sigristenbesoldung im Rahmen von 3 Stunden: | Fr. 180.-- |
| d) Benützung des Kirchengebäudes:              | Fr. 250.-- |
| e) administrative Kosten:                      | Fr. 150.-- |

<sup>3</sup> Die Pauschale gemäss Abs. 2 gilt auch, wenn die Bestattung ausserhalb des Kirchengebäudes stattfindet.

### **Art. 4 Härtefall**

<sup>1</sup> Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.

<sup>2</sup> Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der reformierten Kirche angehören.

### **Art. 5 Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

<sup>2</sup> Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

<sup>3</sup> Die Gebühren sind in der laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.

### **Art. 6 Inkrafttreten und Anpassung**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements im Amtsanzeiger.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen.

Das Reglement tritt auf 1.1.2007 in Kraft.

Beschlossen an der Kirchgemeindeversammlung vom 22.November 2006

IM NAMEN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

Alfred Ramseier

Andreas Schütz

## **Auflagezeugnis**

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 20. Oktober 2006 bis 22. November 2006 bei der Einwohner- Gemeindeverwaltung Lützelflüh öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 19. Oktober 2006 bekannt.

Lützelflüh,

Der Sekretär:

Andreas Schütz